



BürgerDialog online

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Amtzell und Pfärrich,

die Corona-Krise beherrscht unseren Alltag und in unserem Leben haben sich viele Änderungen ergeben: Schülerinnen und Schüler lernen zu Hause, Eltern arbeiten im HomeOffice, Betriebe und öffentliche Einrichtungen waren oder sind geschlossen. Etliche Veranstaltungen wurden abgesagt und Menschen mit Mundschutz gehören zum Ortsbild.

Mir persönlich fehlen die Begegnungen mit Ihnen sehr. Leider ist immer noch nicht abzuschätzen, wann wieder größere Veranstaltungen und persönliche Begegnungen möglich sind. Aus diesem Grund habe ich mir zusammen mit dem digitalen Zukunftszentrum in Leutkirch Gedanken gemacht, wie wir trotz der aktuellen Situation in einem gemeinsamen Austausch kommen können. Daher möchte ich Sie zu einem „Online- BürgerDialog“ am Montag, den 11.05.2020, ab 19.15 Uhr einladen. Und so soll das funktionieren:

- Sie finden am Montag auf unserer Homepage einen Link und über diesen können Sie sich in eine Videokonferenz zuschalten.
- Sie können sich bereits ab 18.45 Uhr zuschalten und sind auf jeden Fall zum Beginn dabei.
- Sie brauchen keine spezielle Anwendung installieren und können sich einfach per Webbrowser beteiligen.
- Sie erhalten von mir Informationen zur aktuellen Situation sowie zu den wichtigsten kommunalen Themen in unserer Gemeinde.
- Sie können mir anschließend Fragen stellen und erhalten direkte Antworten.

Beim OnlineBürgerDialog können wir miteinander ins Gespräch kommen. Viele weitere Informationen dazu finden Sie bereits heute auf unserer Homepage unter www.amtzell.de. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich an diesem Experiment beteiligen und hoffe auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ihr

Clemens Moll
Bürgermeister



Amtzell
Bärenstark.

**Online
BürgerDialog**
Mo, 11. Mai 2020



AUF EINEN BLICK

NOTRUFNUMMERN

Polizei	Tel. 110
Polizeiposten Vogt	Tel. 07529 / 971560
Feuerwehr	Tel. 112
Rettungsdienst Notarzt	Tel. 112
Giftnotruf	Tel. 0761 / 19240
Störungsannahme Wasser	Tel. 07528 / 920 960
Störungsannahme Strom	Tel. 0800 / 3629 477
Störungsannahme Gas	Tel. 0800 / 775 0001
Störungsannahme TeleData	
Ansprechpartner Antennennetz Amtzell:	
Frau L. Apricena	Tel. 07541 / 5007 100 oder 0800 / 5007 100 (kostenfrei) service@teledata.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Notdienst	Tel. 116117
Pflegedienste	
Pflegedienst Medias	Tel. 07520 / 5353
Sozialstation St. Martin	Tel. 07529 / 855 meger@sozialstation-schlier.de
Altenheim und Kurzzeitpflege	
St. Gebhard	Tel. 07520 / 959-0
Nachbarschaftshilfe Amtzell	Tel. 07520 / 923949
Lebensräume Jung u. Alt	Tel. 07520 / 5599
St. Jakobus Behindertenhilfe	Tel. 07520 / 923754
Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH	Tel. 07520 / 95623 122 ada@stiftung-liebenau.de
Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg	Tel. 0751 / 85-3318 oder -3319
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	
Ravensburg-Sigmaringen	Tel. 0751 999 23 970
Augenarzt	Tel. 01801 / 929346
Kinderarzt	Tel. 01801 / 929288
Zahnärzte	Tel. 01805 / 911630

APOTHEKEN

Samstag, 09. Mai 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
Kornhaus-Apotheke Leutkirch, Kornhausstr. 12
Tel. 07561 / 98880

Zusatzdienst:

Von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
St. Martins-Apotheke am Saumarkt, Bindstr. 49, Wangen
Tel. 07522 / 2460

Sonntag, 10. Mai 2020

Von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag
St. Martins-Apotheke am Saumarkt, Bindstr. 49, Wangen
Tel. 07522 / 2460

ABFALLENTSORGUNG

Abfuhrtermine der Restmüll- und Biotonnen:

Siehe persönlicher Abfallkalender 2020 des Landkreises!

Grüngutannahme 2020:

Samstag, 09.05.2020 von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch, 13.05.2020 von 17.30 Uhr – 19.00 Uhr

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

Rathaus (Zentrale)	Tel. 07520 / 950 – 0 Fax 07520 / 950911 info@amtzell.de
Öffnungszeiten:	Mo. - Do. 8.00 – 12.00 Uhr Mi. 16.00 – 18.00 Uhr Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Katholische Kirche: Pfarrbüro	Tel. 07520 / 96160 Fax 07520 / 96170 pfarramt.amtzell@drs.de
Öffnungszeiten:	Mo. 9.30 – 11.30 Uhr Di. 9.30 – 11.30 Uhr Do. 16.30 – 19.00 Uhr
Pfarrer Dr. Matthias Hammele	Tel. 07520 / 96180 Matthias.Hammele@drs.de
Pfarrer Erhard Galm	Tel. 07528 927149.
Pastoralreferentin Mirjam Schweizer	Tel. 0174 / 7964816
Gemeindeassistentin Verena Vey	Tel. 07520 / 9669066 Verena.Vey@drs.de
Evangelische Kirche:	
Pfarrerinnen Helena Rauch und Pfarrer Christoph Rauch	Tel. 07520 / 9203685 helena.rauch@elkw.de christoph.rauch@elkw.de
Gemeindebüro	Tel. 07522 / 2324 Fax 07522 / 5852 gemeindebuero.wangen@elkw.de
Öffnungszeiten:	Mo. 14.00 – 17.00 Uhr Di. - Fr. 8.30 – 11.30 Uhr
Ländliches Schulzentrum:	
Schulleiterin Sara Schmucker	Tel. 07520 / 9562-0 info@schulzentrum-amtzell.de
Kindertagesstätte St. Gebhard	
Frau Veronika Göser	Tel. 07520 / 5486 info@kita-st-gebhard.de
Kindertagesstätte St. Johannes	
Frau Angelika Köhler	Tel. 07520 / 6227 stjohannes.amtzell@kiga.drs.de
Kinderkrippe Sonnenblumenhaus	
Frau Cornelia Dietenberger	Tel. 07520 / 923565 postfach@kinderkrippe-amtzell.de

BürgerMobil

Betriebszeit: Mittwoch und Donnerstag
Anmeldung jeweils am Tag davor
zwischen 16.00 und 18.00 Uhr Tel. 07520 / 95028

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt Amtzell

Waldburger Str. 4, 88279 Amtzell
Tel.: 07520 / 950-0 (Zentrale)
Fax.: 07520 / 950911
E-Mail: info@amtzell.de
Internet: www.amtzell.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen

Teils: Bürgermeister Clemens Moll oder sein Vertreter im Amt
Herstellung und Vertrieb: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 82 22-0, Fax 07154 / 82 22-15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Tobias Pearman, E-Mail: info@duv-wagner.de
Erscheint wöchentlich freitags
Bezugsgebühr jährlich € 26,00



Amtsblatt
Gemeinde Amtzell

Amtzell schreibt....

Liebe Amtzeller/innen,

ganz herzlichen Dank an alle Beteiligten von Amtzell schreibt... ich hatte viele Beiträge und freue mich über viele weitere Zusendungen, egal was es ist, es zählt die gute Absicht und ich verteile gerne weiterhin an alle Menschen in und um Amtzell.

Mit vielen Grüßen,

Claudia von Busse
Gemeinwesenarbeit

Zurzeit sind einige Menschen mehr alleine als es ihnen lieb ist.

Corona hat das Leben vieler alleinlebender Menschen verändert, es fehlt ihnen der normale Kontakt zu ihren Mitmenschen.

Wir können ihnen eine kleine Freude bereiten indem wir Briefe, Kollagen, Witze, Geschichtchen aus dem Alltag oder der Vergangenheit oder der Zukunft, Fotos oder Gemaltes oder Karten an unsere Mitmenschen senden um ein kleines Lächeln in ihr Gesicht zu zaubern und um sie abzulenken von der vorübergehenden Einsamkeit.

Ihre/Eure Kreativität hat keine Grenzen, bitte sind Sie/Ihr dabei!

Bitte schickt /schicken Sie Aufmunterungen aller Art an die Adresse der Lebensräume:

Lebensräume für Jung und Alt
Gemeinwesenarbeit
Claudia von Busse
Wilhelm Koch Weg 1
88279 Amtzell

Ich verteile dann wöchentlich alle Post an Bewohner von St. Gebhard, Bewohner der WA oder Menschen aus der Gemeinde die alleine wohnen.

Ganz herzlichen Dank im Voraus für Ihr/Euer Engagement!

Claudia von Busse
Gemeinwesenarbeit

Clemens Moll
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Amtzell für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.385.370
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.998.640
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	386.730
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	386.730
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.982.780
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	2.982.780
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8) von	3.369.510

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.590.730
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.784.360
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	806.370
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.770.170
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.018.380
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	751.790
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.558.160
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	337.990
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-337.990
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.220.170

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.350.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 380 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 350 v. H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.04.2020 bzw. 04.05.2020 (Sitzungsprotokoll) vorgelegt.

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Das Landratsamt Ravensburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 05.05.2020 (AZ 063-902.11 may) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Montag, den 11.05.2020 bis Dienstag, den 19.05.2020 je einschließlich beim Bürgermeisteramt Amtzell, Zimmer 8 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Amtzell, den 08. Mai 2020

gez.

Clemens Moll, Bürgermeister

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,
aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 22.05.2020
Redaktionsschluss 17.05.2020, 23:45 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
 2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise



für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforde-



rungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes.

Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,



2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. (aufgehoben)
 13. öffentliche Bolzplätze,
 14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. Abhol- und Lieferdienste,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 7. Autokinos,
 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten

und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen



an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchs-

zwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstellen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und



3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Zweckverband Haslach-Wasserversorgung

Trinkwasser: Länger stehendes Wasser in Leitungen vermeiden

Wie Sie sicherlich bereits wissen, kann das „Coronavirus“ unserem Trinkwasser nichts anhaben.

Vom Grundwasserwerk bis zu uns nach Hause strömt das Wasser in weitgehend geschlossenen Systemen, so dass selbst unsere Mitarbeiter nicht damit in Kontakt kommen. Zuvor hat es lange Grundwasserpassagen hinter sich und wurde auf natürliche Weise gereinigt und ist hygienisch einwandfrei. Unser Trinkwasser kommt selbstverständlich auch weiterhin in gewohnter Weise bei Ihnen in bester Qualität an.

Allerdings haben in der aktuellen Krise viele Einrichtungen, Betriebe, Ferienwohnungen usw. für eine noch unbestimmte Zeit schließen müssen oder stehen leer.

Es ist wichtig zu wissen, dass länger stehendes Wasser in den Hausinstallationen schädlich sein kann. **Bitte spülen Sie daher stillstehende Leitungsstränge in ruhenden Betrieben, Ferienwohnungen, Tourismuseinrichtungen usw. zweimal wöchentlich gründlich durch.** Öffnen Sie dazu alle Zapfstellen in den Einrichtungen, insbesondere auch auf den Endsträngen der Leitungen. Erst wenn das Wasser mit etwa gleichbleibender Temperatur aus den Zapfstellen kommt, ist der Inhalt der Hausinstallation umgesetzt. Stehendes Wasser kann aufkeimen. Zudem können sich darin Metalle aus der Hausinstallation anreichern. Die Folgen sind „rostig“ aussehendes Wasser und zugesetzte Perlatoren, z. B. durch Zinkgeriesel. Vergessen Sie auch nicht Ihre Warmwasseraufbereiter. Vielleicht haben Sie sie niedriger oder ganz ausgeschaltet, um Energie zu sparen. Das ist sicherlich sinnvoll. Allerdings: Die Warmwasseraufbereiter und die zugehörigen Entnahmemarmaturen (z. B. Duschköpfe) könnten unter Umständen einen Nährboden für Legionellen werden. Bringen Sie die Anlage daher gelegentlich auf hohe Temperaturen, um ein Legionellenwachstum auszuschließen.



Lassen Sie uns gut vorbereitet sein, wenn hoffentlich bald alles wieder anläuft. Bis dahin wünschen wir alles Gute.

Ihr Zweckverband
Haslach-Wasserversorgung
Tettlinger Straße 6
88099 Neukirch
Tel.: 07528 920960

AUS DEM RATHAUS

Informationen zum Dienstbetrieb im Rathaus

Mit den Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus hat die Gemeindeverwaltung seit dieser Woche auch wieder einen regulären Dienstbetrieb aufgenommen. Vor einigen Wochen wurde die Belegschaft in zwei Teams aufgeteilt, die sich gegenseitig vertreten können und deshalb nicht zeitgleich im Rathaus anwesend waren. Durch diese Maßnahme war das Risiko einer gegenseitigen Ansteckung minimiert und der ordnungsgemäße Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung konnte sichergestellt werden. Die jeweils nicht anwesenden Mitarbeiter waren im Homeoffice.

Seit dieser Woche ist nun wieder die gesamte Belegschaft im Rathaus und auch der Publikumsverkehr wird wieder aufgenommen. Das heißt das Rathaus ist ab 11. Mai 2020 wieder zu den üblichen Dienstzeiten geöffnet.

Wir bitten Sie aber zur Vermeidung von Warteschlangen und Wartezeiten vorab um eine Terminvereinbarung und um das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske). Zudem bitten wir um Beachtung der üblichen Abstands- und Hygieneregeln.

Spielplätze öffnen wieder unter Auflagen

Mit der Siebten Änderungsverordnung zur CoronaVO wurde auch das grundsätzliche Nutzungsverbot für Spielplätze aufgehoben. Diese Aufhebung wirkt ab dem 6. Mai und erfolgt zunächst unter Auflagen.

Basierend auf infektiologischen Einschätzungen des Landesgesundheitsamts wurden drei wesentliche Regeln zur Öffnung festgelegt:

- **Abstandsgebot**

Zwischen Personen ist, wo immer dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Übertragung des neuen Coronavirus erfolgt in erster Linie über den Luftweg. Deshalb ist das Abstandsgebot eine zentrale Maßnahme bei der Verringerung des Infektionsrisikos.

- **Zugangsbegrenzung**

Die zulässige Höchstzahl der Kinder auf dem Spielplatz ist auf maximal ein Kind pro 10 qm Gesamtfläche begrenzt. Dabei werden Erwachsene Begleitpersonen nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet, da sie sich oft am Rande des Spielgeländes aufhalten bzw. beim Spielen mit dem Kind aus dem eigenen Haushalt keinen Abstand einhalten müssen

- **Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen**

Der Spielplatz darf nur von Kindern in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden. Die Benutzung von Spielplätzen durch Kinder ist nur unter Aufsicht der Eltern oder Betreuungspersonen zulässig, um auch unter infektionspräventiven Gesichtspunkten eine verantwortungsvolle Nutzung der Spielplätze durch die Kinder zu gewährleisten.

Um das Risiko einer Übertragung des Coronavirus auf Spielplätzen möglichst gering zu halten, ist die Beachtung der genannten Regeln von besonderer Bedeutung.

Bitte beachten Sie daher die am Aushanghinweis genannten Verhaltensregeln, die an jedem Spielplatz ersichtlich sind.

Gemeinde Amtzell

Landkreis Ravensburg

Amtzell mit seinen rund 4.200 Einwohnern ist eine lebendige und familienfreundliche Gemeinde mit einer hohen Lebensqualität und einer überdurchschnittlich ausgebauten Infrastruktur in reizvollen Lage zwischen Ravensburg und Wangen im Allgäu.

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt

einen Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

Die Stelle umfasst die Mitarbeit bei sämtlichen Bauhofeinsätzen wie Unterhaltung, Überwachung und Pflege von Grünflächen, Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen sowie gemeindeeigenen Gebäuden, dem Winterdienst, bei Veranstaltungen in der Gemeinde sowie Pflege und Wartung der Fahrzeuge und Maschinen. Erfahrung im Gartenbau und/oder im landwirtschaftlichen Bereich wäre von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.

Wir bieten

- eine Bezahlung nach dem TVöD
- einen sicheren Arbeitsplatz
- die Teilnahme an externen Fortbildungen

Wir erwarten

- handwerkliches Geschick
- Führerschein Klasse BE, wünschenswert wäre Führerschein Klasse CE oder die Bereitschaft, diesen zu erwerben
- einen freundlichen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten und am Wochenende
- die Übernahme von Bereitschaftsdiensten für den Winterdienst und daher einen Wohnsitz in Amtzell bzw. in der näheren Umgebung.

Haben Sie Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis 31.05.2020 an die Gemeinde Amtzell, Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell oder im pdf-Format an bewerbung@amtzell.de senden.

Bei Fragen stehen Ihnen der Ortsbaumeister Herr Günter Halder (Tel. 07520/950-18, guenter.halder@amtzell.de) sowie der Hauptamtsleiter Christoph Liebmann (Tel. 07520/950-24, christoph.liebmann@amtzell.de) gerne zur Verfügung.

Geschwindigkeitsmessungen in Amtzell vom Landratsamt Ravensburg

Kontrollort:	Spiesberg
Kontrollzeit:	Donnerstag, 05.03.2020 von 06:51 Uhr bis 08:30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	66
Höchstgeschwindigkeit:	75 km/h
Überschreitungen:	10 (15,2 %)
Kontrollort:	Waldburger Straße
Kontrollzeit:	Donnerstag, 05.03.2020 von 13:28 Uhr bis 15:30 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	50 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	108
Höchstgeschwindigkeit:	68 km/h
Überschreitungen:	15 (13,9 %)
Kontrollort:	Korb
Kontrollzeit:	Samstag, 07.03.2020 von 06:41 Uhr bis 08:45 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	70 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	409
Höchstgeschwindigkeit:	101 km/h
Überschreitungen:	97 (23,7 %)
Kontrollort:	Geiselharz
Kontrollzeit:	Samstag, 07.03.2020 von 09:59 Uhr bis 12:00 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	60 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	227



Höchstgeschwindigkeit:	94 km/h
Überschreitungen:	111 (48,9 %)
Kontrollort:	Haslacher Straße
Kontrollzeit:	Montag, 09.03.2020 von 06:42 Uhr bis 07:45 Uhr
Geschwindigkeitsbegrenzung:	20 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	26
Höchstgeschwindigkeit:	36 km/h
Überschreitungen:	7 (26,9 %)

BAUERNMARKT



Bauernmarkt - jeden Samstag von 8.30 - 12.00 Uhr auf dem Cosner Platz

• **Schäferhof Broger - Wir sind wieder für Sie da! (außer 1. Samstag im Monat)**

Lammfleisch auf Bestellung, Lammwurst, Apfel, Honig, Brot von Bäckerei Denzel (Vogt) und Dinnette

• **Fam. Gehweiler (Außer bei starkem Schneefall und strengem Frost)**

Äpfel, Birnen, Kartoffeln, Spargel, Eier, Marmelade, Apfelsaft, Schnäpse und saisonale Früchte

FUNDBÜRO



Folgende Fundsachen wurden im Rathaus abgegeben und können in Zimmer Nr. 2 bei Frau Brendle abgeholt werden:

- Brille mit blauem Metallbügel (Wilhelm-Koch-Weg)
- Fahrrad-Tacho (Radweg bei Feneberg)
- Armband mit „Krönchen“-Anhänger (Schule)
- Kinder-Sportschuhe mit Aufdruck Seventy Five Gr. 23 (Felderhölzle)
- Handy Kopfhörer (DLZ)
- Mütze weinrot (Parkplatz Kindergarten/Schule)
- Jungen Mütze von H+M (beim Schloß)
- Nokia Handy (im Hausgang des Rathauses)
- Eine Kiste mit Weihnachtsdekoration (Straße von Amtzell in Richtung Eggenreute/Karsee)
- Eine Brille mit Sehstärke (beim Fasnachtsumzug)
- Ein Fahrrad-Skaterhelm (bei der Reibeisenmühle)

Folgende Schlüssel wurden gefunden:

- CES-Schlüssel (Fundort: Haslacher Straße zwischen Altes Schloß und VoBA)
- einzelner kleiner Schlüssel (Briefkasten o.ä.) (lag im Rathaus-Briefkasten)
- einzelner Schlüssel mit Anhänger (Waldweg Buchwald)
- zwei Schlüssel (beim Schloß)
- ein kleiner Bund mit 3 Schlüsseln (Gehweg Hössel)
- Ein einzelner Autoschlüssel mit Holzanhänger (beim Fasnachtsumzug)

Folgende Fahrräder wurden gefunden:

- Mountainbike gelb mit Blumenmuster, schwarzer Sattel (bei Feneberg)
- Fahrrad (lila-blau) (bei der Hammerschmiede)

VERSCHENKBÖRSE

Wer brauchbare Gegenstände hat, kann dies im Rathaus **Frau Kränzle/Frau Stark** telefonisch unter **07520/950-11** oder schriftlich mitteilen.

Die angebotenen Gegenstände und Ihre Telefonnummer werden dann kostenlos im Amtsblatt veröffentlicht.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn der Gegenstand aus der Verschrenkbörse gestrichen werden kann. Nur so kann diese immer aktuell sein. Wenn Sie sich für einen der Gegenstände interessieren, setzen Sie sich bitte direkt mit dem Anbieter in Verbindung.

- versch. Spielzeug und Kleidung für Kinder im Alter von 2 - 5 Jahren, Tel.0176/23824504
- Heimorgel, Fa. Siehl, Tel. 923684
- Skistiefel, Gr. 45, Tel. 923684
- Diverse Bücher (Roman, Krimi, Sachb. Studienb., Kochb., GU), Tel. 01632563096
- Tortenplatte, Tel. 01632563096
- Fonduetopf mit Stövchen, Tel. 01632563096
- für den Hund: Leckerliball, Tel. 01632563096
- Fahrbare Wickelaufgabe, Tel. 923565
- Einhell Benzinrasenmäher, leicht defekt, Tel. 6738

STANDESAMT

STERBEFÄLLE



Versehentlich wurde in der Ausgabe vom 24.04. das Alter von Herrn Fuchs falsch veröffentlicht:

03.04.2020

Gebhard Otto Fuchs, 62 Jahre
zuletzt wohnhaft Karbach 2

UNSERE JUBILARE



Wir gratulieren herzlich:

Frau Anna Maria Miehle, Theresienstr. 9

am 12. Mai zum 90. Geburtstag

Herrn Lutz Paul Kleofas, Alpenstr. 53

am 12. Mai zum 70. Geburtstag

Herrn Johann Türkis, Hochgratweg 27

am 14. Mai zum 70. Geburtstag

Auch allen anderen Jubilaren, die hier nicht genannt werden wollen, gratulieren wir ebenfalls recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem jedoch Gesundheit.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**Getrennt und doch gemeinsam
- Kindergottesdienst im Auto**

Am Sonntag, den 17. Mai findet um 9.30 Uhr zum ersten Mal für alle interessierten Familien unser Kigo- Autogottesdienst auf dem Kiesplatz der neuen Turnhalle in Amtzell statt.

Im kleinen Kreis haben wir bereits über Ostern Autogottesdienst erleben dürfen, deshalb freuen wir uns jetzt dies für alle Familien anbieten zu dürfen.

Um dies besser Planen zu können, bitten wir Sie sich telefonisch bei Claudia Bahr unter der Nummer (07520 9566488) bis 15. Mai anzumelden.

Wir freuen uns!

Das Kigo-Team



Am: 17. Mai um 9.30 Uhr
 Ort: Kiesplatz der neuen Turnhalle
 Anmeldung: 07520 9566488

Vorankündigung - Auto-Gottesdienst

Die aktuelle Corona-Situation und die Baustelle in unserer Kirche fordern uns heraus, neue Wege beim Gottesdienst-Feiern auszuprobieren. Daher feiern wir am Samstag, 16. Mai um 18:00 Uhr einen Auto-Gottesdienst/Eucharistiefeier auf dem Kiesplatz der neuen Turnhalle in Amtzell statt.

Nähere Informationen sowie Anmeldung im Pfarrbüro Amtzell (Tel. 96 160 oder per Mail) von Dienstag bis Donnerstag. Wer sich anmeldet, kann sicher teilnehmen. Herzliche Einladung, Gottesdienst einmal anders zu feiern. Bequem und geschützt im eigenen Auto. Allein, mit Partner und/oder Familie. Mitbeten und Mitsingen - ohne Bedenken.

Herzliche Einladung!

Das Pastoralteam

SEELSORGEEINHEIT

„AN DER ARGEN“

Katholische Kirchengemeinden
www.se-argen.drs.de



St. Johannes & St. Mauritius, Amtzell - Mariä Geburt, Pfarrrich - St. Stephanus, Haslach - St. Clemens, Primisweiler - St. Gallus, Roggenzell - St. Felix & Regula, Schwarzenbach - Achberg: St. Michael Esseratsweiler (EW) & St. Georg Sibratsweiler (SW)



„Maria, Maienkönigin, dich will der Mai begrüßen“

Maria - Mutter Gottes - unsere Mutter

Maria, die Mutter Gottes, begegnet uns in vielen Bildern - schön und lieblich, mütterlich und hingebungsvoll, ohne Fehl und Tadel. Ein Bild, mit dem sich moderne Mütter heute kaum noch identifizieren können. Die junge Mutter, die sich in einem ständigen Spagat zwischen Familie und Beruf befindet; das gepiercte und tätowierte junge Mädchen; die Frau, die sich von ihrem Mann getrennt hat: Mit dieser Lebensrealität hat die Mutter Gottes auf den ersten Blick nicht viel zu tun.

Hinzu kommt: Religiöse Gepflogenheiten wie Rosenkranzandachten und Kerzen vor dem Marienbild geraten immer mehr in Vergessenheit. Eine solche Volksfrömmigkeit ist den meisten Menschen heute fremd geworden. Die Attribute, mit denen die Muttergottes oft bedacht wird - Reinheit, Unbeflecktheit, Ergebenheit - haben kaum noch etwas mit der Lebenswirklichkeit moderner Frauen zu tun.

Und doch ist Maria auch heute noch eine wichtige Ansprechperson, im Gebet und Gottesdienst, als Fürsprecherin und Schutzpatronin. Maria als junge Frau geht ihren Weg trotz aller Widrigkeiten der damaligen Gesellschaft. Sie als Mutter weiß, wie es um und in ihrem Kind aussieht und wie sie sich kümmern muss so wie jede Mutter. Sie als Zuhörende von Gottes Botschaft hört auch uns und unseren Anliegen. Maria als Mitleidende mit ihrem Sohn Jesus geht auch in unserem Leiden mit.

Von daher ist Maria nach wie vor **die** Heilige, die von sehr vielen Menschen verehrt und angebetet wird.

Gegrüßet seist du Königin, ..., erhab'ne Frau und Herrscherin...

O Mutter der Barmherzigkeit, ... du unsres Lebens Süßigkeit...

Du unsre Hoffnung, ... die du der Sünder Zuflucht bist...

O mächtige Fürsprecherin, ... bei Gott sei unsre Helferin...

Dein mildes Auge zu uns wend, ... und zeig uns Jesus nach dem End...

(aus GL 536, 1-3+5+6)

Gebetsmöglichkeiten im Marienmonat Mai zur Mutter Gottes:

Nr. 3,5 Gegrüßet seist du Maria

Nr. 3,6 Der Engel des Herrn

Nr. 4 Rosenkranz

Nr. 10,1 Maria

Marienlieder Nr. 520- 537 bzw. Nr. 883-898

Nr. 567 Marienlob-Litanei

Nr. 676, 4 oder Nr. 932 Andacht zu Maria

Geistlicher Impuls zum Evangelium des 5. Sonntags der Osterzeit (Johannes 14,1-12)

Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen (Joh 14,1-4)

„Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubst an Gott und glaubst an mich! Im Haus meines Vaters gibt es viele Wohnungen. Wenn es nicht so wäre, hätte ich euch dann gesagt: ich gehe, um einen Platz für euch vorzubereiten? Wenn ich gegangen bin und einen Platz für euch vorbereitet habe, komme ich wieder und werde euch zu mir holen, damit auch ihr dort seid, wo ich bin.“

Ich kann mir vorstellen, dass die Jünger nicht aus allen Worten Jesu, die wir im Evangelium aus der Abschiedsrede Jesu lesen, klug geworden sind. Manchen geht es zumindest so. Doch eines bleibt hängen, und dass ist wichtig, weil es ein Leben prägen kann und soll: Ich habe einen Platz bei Gott, eine Heimat mit und in Gott. Immer, wenn ich mich hier fehl am Platz fühle- weil ich missverstanden werde, weil ich mit mir selbst nicht zufrieden bin, weil es mir nicht gut geht-, dann kann es mir ein großer Trost sein. Ich habe einen Platz, eine Heimat bei Gott. Das ist nicht nur eine endzeitliche Aussage, nicht nur auf die Ewigkeit gedacht, sondern darum, dass ich schon jetzt bei ihm zu Hause bin. Zu Hause sein, dass heißt für mich, einen Ort zu haben, wo ich willkommen bin- so, wie ich bin. Wo ich zur Ruhe kommen darf. Wo ich alles in Gottes Hände legen darf, gerade jetzt in dieser bedrückenden Zeit. Dieses Zuhause bei Gott in dieser Welt erfahre ich z.B. im Gebet. Das tägliche Gebet ist ein wenig wie Probewohnen bei Gott in der Erwartung einst ganz bei ihm geborgen zu sein.

Mitteilungen der Seelsorgeeinheit

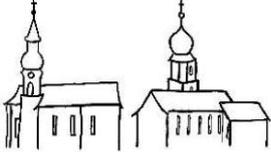
Beerdigungsdienst von 11.05. - 15.05.2020

Pfarrvikar Erhard Galm

Zuhause-Gottesdienst-Feiern - Maiandachten

Vier Maiandachten haben wir zusammengestellt - für jede Maiwoche oder jeden Sonntag im Mai ein Gebetsgottesdienst.

Gottesdienstordnung vom 10. Mai - 16. Mai 2020

Gemeindeleben in Zeiten des CORONA-VIRUS Information und Geistlicher Impuls	
Amtzell 	<p>Bald wieder öffentliche Gottesdienste – im kleinen Kreis</p> <p>Liebe Gemeindemitglieder, liebe Schwestern und Brüder!</p> <p>Darauf haben wir lange gewartet. Endlich ist es soweit: Am kommenden Sonntag, 10. Mai 2020 – am Muttertag – können wieder die ersten öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden. Zwar werden wir nicht sofort in die alte „Normalität“ und Vertrautheit einsteigen, aber wir starten. Behutsam, im kleinen Kreis und tasten uns langsam, Schritt für Schritt, vor.</p> <p>Am 10. Mai sind um 10:30 Uhr Eucharistiefeiern in Pfärrich, Haslach und Roggenzell. Die offiziellen Richtlinien unseres Bischofs fürs Gottesdienste-Feiern kommen erst nach Redaktionsschluss der Gemeindeblätter, dennoch heute schon einige Rahmenbedingungen für den 10. Mai. Im Laufe der Woche erscheint ein Zeitungsartikel mit dem aktuellen Stand.</p> <p>Was erwartet uns? Um die Hygiene-Richtlinien einhalten zu können, werden wir Gottesdienste nur im kleinen Kreis (ca. 20 – 50 Personen) feiern können, je nach Größe der Kirche. Um die Abstände einzuhalten, sind die Plätze in der Kirche vormarkiert. Ordner helfen, dass jeder seinen Platz findet. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Infektionsketten nachverfolgen) müssen Sie sich (vermutlich) vorher anmelden. Anmeldungen für die Sonntagsmesse am 10. Mai nimmt das Pfarrbüro in Schwarzenbach (07528 – 72 38) am Freitag, 8. Mai von 9 – 12 Uhr telefonisch entgegen.</p> <p>Ob es eine Maskenpflicht geben wird, steht aktuell noch nicht fest. Bringen Sie ihre „Mund-Nasen-Bedeckung“ sicherheitshalber mit. Desinfektionsmittel gibt es am Eingang der Kirche. Ratsam ist es auch, das eigene Gotteslob mitzubringen. Seien Sie bitte zeitig vor Beginn da. Zum genauen Ablauf des Gottesdienstes (etwa zum Singen und zur Kommunion) gibt es eine kurze Einführung am Anfang.</p> <p>Für uns alle ist es neu und ungewohnt, unter den aktuellen Hygiene-Vorschriften wieder gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Wenn Sie unsicher sind, warten sie ruhig noch einmal ein bis zwei Wochen ab, bis sich alles eingespielt hat. Die Hauskommunion für unsere älteren Gemeindemitglieder wird selbstverständlich weitergeführt. Bei Interesse können Sie sich einfach telefonisch in den Pfarrbüros melden. Die Werktags-Gottesdienste finden in der darauffolgenden Woche auch wieder zu den gewohnten Zeiten statt, sodass wir große Menschenansammlungen am Sonntag vermeiden können.</p> <p>Wenn das Wetter mitspielt, werden wir die Gottesdienste im Freien feiern. Christi Himmelfahrt und Fronleichnam finden dieses Jahr nicht zentral statt. Ab kommender Woche erscheint an dieser Stelle wieder der Gottesdienstplan in gewohnter Weise.</p> <p>Nun wünsche ich Ihnen allen einen schönen Sonntag! Allen Müttern einen gesegneten Muttertag! Ihr Pfarrer M. Hammele</p>
Pfärrich 	
Haslach 	
Primisweiler 	
Schwarzenbach 	
Roggenzell 	
Achberg 	



Das Heft wird in kleiner Stückzahl in den Kirchen ausgelegt. Es ist auch auf der Homepage der Seelsorgeeinheit zum Herunterladen und/oder Ausdrucken eingestellt.

Unsere Anliegen und Sorgen, unsere Bittgebete haben bei der Mutter des Herrn ihren Platz.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE



Homepage: www.evkirche-wangen.de

Wochenspruch:

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Er schafft Heil mit seiner Rechten und mit seinem heiligen Arm.
Psalm 98,1

Wir grüßen Sie herzlich in Coronazeiten und laden Sie ein, mitzufeiern und mitzubeten, sich Mut machen zu lassen und Zuversicht weiterzugeben.

Dazu haben wir folgende Angebote

Gottesdienst am Sonntag, 10. Mai

Die Glocken läuten wie gewohnt und laden zum Gottesdienst ein:
09.15 Uhr Stadtkirche,
10.00 Uhr Friedenskirche Amtzell,
10.45 Uhr Wittwaiskirche.

Der Gottesdienst ist abrufbar auf www.evkirche-wangen.de. Er wird in dieser Woche gehalten von Vikar Striebel. Sie sind herzlich eingeladen mitzufeiern- zwar auf Distanz aber dennoch in Verbundenheit.

Zur Zeit werden Gespräche zwischen der Landeskirche und der Landesregierung geführt und darüber nachgedacht unter welchen Bedingungen Gottesdienste wieder gefeiert werden können. Voraussichtlich kann am 17. Mai wieder ein Gottesdienst in oder vor der Friedenskirche gefeiert werden. Näheres finden Sie im Schaukasten, auf der Homepage oder im kommenden Amtsblatt sobald wir Näheres wissen.

Ökumenisches Abendgebet

Jeden Abend läuten die Glocken der Evangelischen und Katholischen Kirche und laden ein, sich täglich um 19:30 Uhr mit anderen Christen im Gebet und im Singen des Liedes: „Der Mond ist aufgegangen“ zu verbinden. Eine Kerze ins Fenster zu stellen, könne ebenfalls ein Zeichen des christlichen Miteinanders und der Solidarität mit den am Corona-Virus Erkrankten sein, sagte Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July. „Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.“ In Baden-Württemberg ist das Glockenläuten auch ein Signal der Ökumene: Auch die Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Evangelischen Landeskirche in Baden sind von ihren Kirchenleitungen aufgerufen, jeweils um 19.30 Uhr ihre Gemeindeglieder zum Gebet einzuladen.

Telefonkette für alle, die in Kontakt bleiben möchten

Viele sind in diesen Tagen, in denen empfohlen wird, zuhause zu bleiben, allein und würden vielleicht gerne mit anderen in Kontakt kommen, über dies und das reden, Neuigkeiten austauschen, sich gegenseitig stärken und ermutigen, einander zuhören....

Wir laden darum alle ein, die Lust haben miteinander in Kontakt zu kommen und etwas gegen die Vereinsamung zu tun, Teil einer Telefonkette zu werden. Und das funktioniert so: Sie melden sich im Evangelischen Pfarramt (Tel. 07520 9203685 oder E-Mail helena.rauch@elkw.de) Bitte geben Sie uns ihre Telefonnummer und auch eine Zeitspanne an, in der Sie in der Regel am besten zu erreichen sind. Das Pfarramt stellt aus den Anmeldungen eine Telefonkette

zusammen. Sie werden dann täglich von einem Teilnehmer der Kette angerufen und rufen einen anderen Teilnehmer an, haben also täglich zwei telefonische Kontakte. So bleiben wir miteinander verbunden, können Nachrichten weitergeben und einfach im Gespräch bleiben.

Wir möchten diese Möglichkeit, die helfen kann, das sich niemand ausgeschlossen und einsam fühlt, gerne ausprobieren. Falls Sie mitmachen möchten und der tägliche Kontakt für Sie zuviel sein sollte, schreiben Sie uns doch, welcher Rhythmus für Sie gut wäre. Da dieses Angebot noch nicht gestartet hat, können wir es noch gut variieren.

Die Kirchen sind geöffnet

Als Ort der Stille und des Gebetes sind Wittwaiskirche, Stadtkirche von 9 bis 18 Uhr geöffnet. Die Friedenskirche ist von 9 bis 19.30 Uhr geöffnet.

In der Friedenskirche finden Sie einen Strauß der Ermutigung, von dem Sie sich gerne ein „Ermutigungskärtchen“ pflücken und mitnehmen dürfen.

Die Losungen. Jeden Tag neu ausgelegt

Die Losungen begleiten viele Menschen. Für jeden Tag wird ein Bibelvers aus dem Alten Testament ausgelost, dazu wird ein Vers aus dem Neuen Testament als Lehrtext ergänzt.

Auf der Homepage bieten die Pfarrfrauen und Pfarrer der Kirchengemeinde jeden Tag Losung und Lehrtext mit einer kurzen Auslegung an.

Seelsorge

Besuche können zur Zeit leider nicht stattfinden, Pfarrerin Helena Rauch und Pfarrer Christoph Rauch sind aber telefonisch erreichbar und haben ein offenes Ohr. Rufen Sie einfach an. Manchmal tut es gut einfach miteinander zu reden oder auch um ein Gebet zu bitten. Wir beten gerne für Sie.



Osterkerze

Wir haben in diesem Jahr wieder eine sehr schöne Osterkerze von unserer Katholischen Schwesterkirche geschenkt bekommen. Dafür danken wir sehr herzlich. Am Ostermontag haben wir sie in der Kirche entzündet mit einem Gebet und dem Lied: „Christ ist erstanden.....Des solln wir alle froh sein. Christ will unser Trost sein“ Diese Botschaft soll unsere Kerze in diesem Jahr weitertragen.

BÜCHEREI

BÜCHEREI AMTZELL



Amtzeller Bücherei ist wieder geöffnet

Durch die neue Corona Verordnung ist es wieder möglich die Bücherei mit einem zugangsbeschränkten Betrieb zu öffnen. Sie können wieder Bücher, Spiele, Zeitschriften, Hörbücher und DVD's ausleihen.

Unsere neuen Öffnungszeiten in der „Coronazeit“ sind:
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
Vormittags von 10.00 bis 11.00 Uhr und
Nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr



Die geänderten Öffnungszeiten gelten im Moment bis zu den Sommerferien.

Wir freuen uns, Ihnen unser Angebot wieder zur Verfügung zu stellen.

Ihr Büchereiteam

LÄNDLICHES SCHULZENTRUM

LÄNDLICHES SCHULZENTRUM AMTZELL



Lang lang ist's her

und doch scheint man, den feinen Geruch durch's Schulhaus verlockend zu riechen. Wenn Schüler in der Küche gemeinsam im Französischunterricht eine „tarte au chocolat“ nach Originalrezept backen, ist das gelebte Schulleben, ist das lebendiger Unterricht, weit weg von digitalen Lernschritten.



Neues aus dem neuen Schulalltag

Endlich, endlich darf die Schule ihre Tore wieder für eine ausgewählte Schülergruppe öffnen. Ab Montag, den 4. Mai finden sich die Abschlusschüler der Stufen 9 und 10 für eine 3- bzw. 4-Tage-Woche in der Schule ein. Nach einem wohl überlegten Organisationsplan, den die Schulleitung einrichtungsspezifisch auf Grundlage der Hygienevorschriften des Landes für die Schulen erstellt hat, kann der Schulbetrieb ganz langsam wieder hochfahren. Es wird in den nächsten Tagen ein vorsichtiges Herantasten sein, ein Ausprobieren, ein Abwägen, das notwendige Kontakte

mit notwendigen Kontaktbeschränkungen kombiniert. Personal und Schüler lernen, sich als Gemeinschaft ganz neu aufeinander einzustellen, Regeln werden Einschränkungen darstellen, die zum Teil fremd und unwirklich erscheinen. Es gibt Regeln, die ein geordnetes Eintreten der Schüler gewährleisten, Regeln, die den Gang zur Toilette vorgeben, Laufregeln, Kontaktregeln, Abstandsregeln. Im familiär geschützten Bereich mussten die Schüler sich bereits an große Veränderungen gewöhnen, jetzt sind sie mit in der Verantwortung, das zerbrechliche System der Schule funktionieren zu lassen. Wichtig ist der Schulleitung die gesellschaftliche Vorbildrolle der Lehrkräfte, die ihrer Rolle nur mit Hilfe optimierter Rahmenbedingungen nachkommen können. Dafür wurden u.a. Pläne erstellt, Hygienevorschriften studiert, Klassenzimmer umgestellt und Leitwege mit Piktogrammen versehen. Für diese äußeren Rahmenbedingungen steht die Schulleitung in ständiger Verbindung mit dem Schulträger, der Gemeinde Amtzell. Sowohl Transparenz und Vertrauen sind wichtige Bausteine als auch die Option zur Anpassung und Veränderung. Wir dürfen nicht vergessen, dass eine Öffnung der Schule bedeutet, den geschützten Bereich der Isolation zu verlassen. Wir tragen Verantwortung für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen aber auch für Lehrkräfte, Hausmeister und schulisches Personal. Allen am Schulleben beteiligten Personen danken wir für außerordentliches Engagement, Ideenreichtum, Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft, zum Wohle unsere Schüler. Wir alle freuen uns auf ein Wiedersehen mit den Schülerinnen und Schülern des LSZ und wir hoffen, dass die Freude auf die Schule und die Bereitschaft für ein gesundes Umfeld den „neuen Schullalltag“ positiv beeinflussen.

VEREINE

BEGEGNUNGSSTÄTTE AMTZELL



Live-Vorlese-Event für Kinder über ZOOM

LÜMMEL - TIERISCHE FREUND-SCHAFT

Ein-Personen-Erzählstück für Kinder ab 5 Jahren

Die Begegnungsstätte Amtzell hat sich für die vielen Kinder, die gerade zu Hause sind, etwas ausgedacht. Wir kommen zu Ihnen ins Wohnzimmer und Wilhelm Schneck, ein Stuttgarter Schauspieler, erzählt Ihnen Kindern eine spannende und interaktive Geschichte - live und online.

Sie benötigen nur einen PC und einen Internetzugang. Lassen Sie die Kinder



zur angegebenen Zeit vor dem Computer Platz nehmen, starten Sie Zoom über den **Link der Ihnen nach der Anmeldung zugesickt wird.**

Genießen Sie dann zusammen das spannende Vorlesestück für Kinder ab der Vorschule bis zur 2. Klasse.

„LÜMMEL - Tierische Freundschaft“ ist eine berührende Geschichte über Freundschaft, Akzeptanz und die Verschiedenheit von Lebewesen.

Auszug aus dem Stück: „Wie gesagt, Lümmel war ein normaler Esel. Nein, das war er nicht. Lümmel hatte zwar einen Wedel-Schwanz, einen haarigen Popo, einen haarigen Bauch, vier haarige Beine, einen haarigen Rücken, einen haarigen Hals, zwei dunkle liebe treue Augen, eine grau scharf schnuppernde Stupsnase, doch Lümmel hatte keine zwei Ohren, sondern drei. Eines links, eines rechts und ein drittes in der Mitte. Eigentlich war das nicht schlimm, wären da nicht die anderen Esel ...“

**Termin:**

Mittwoch, 13. Mai 2. Teil // 16 Uhr // zirka 30 Minuten
Live erzählt über die Plattform Zoom von Wilhelm Schneck, Schauspieler und Regisseur aus Stuttgart.

Das Event ist **kostenfrei**.

Anmeldung:

<http://tiny.cc/lokstoff>

Bei Fragen melden Sie sich bei:

Anja Klein, Tel. 07520/923610,

E-Mail: anja.klein@boden-und-grundwasser.de

Anita Hermann-Ruess, Tel. 0160/97965819

E-Mail: anita@hermann-ruess.de



Wir freuen uns, dass wir Ihnen innerhalb kürzester Zeit nun schon das zweite **Online-Event** zur Verfügung stellen können:

Wenn Sie nicht zu uns kommen dürfen, kommen wir zu Ihnen!
LIVE BUCHVORSTELLUNG über die Plattform ZOOM

Sie benötigen nur einen PC und Internetzugang.

Andrea Warthemann möchte Ihnen drei neue Romane vorstellen. Machen Sie es sich mit einer Tasse Kaffee oder Tee vor ihrem PC gemütlich und lauschen Sie, was Andrea Warthemann erzählt.

Termin: **Dienstag 19. Mai 2020, 16.00 Uhr**

Es fallen keine Kosten an

Anmeldung:

bitte per E-Mail bei Anita Hermann-Ruess:
anita@hermann-ruess.de

Sie bekommen dann den Link zugeschickt mit dem Sie am PC direkt zur Plattform ZOOM gelangen und dort von uns in Empfang genommen werden.

INFORMATION

Regierungspräsidium Tübingen öffnet eingeschränkt wieder für Publikumsverkehr

Zur Eindämmung des Corona-Virus wurden Dienstgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen für den Publikumsverkehr geschlossen. Ab 4. Mai 2020 sind die Türen für Besucherinnen und Besucher nach Terminabsprache und mit Schutzmaske wieder geöffnet.

„Ich danke allen Betroffenen für das Verständnis, dass Dienstleistungen des Regierungspräsidiums Tübingen in den vergangenen Wochen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung standen“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. Die Schließung der Dienstgebäude wurde notwendig, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, Besucherinnen und Besucher zu schützen und dennoch für die Gemeinschaft arbeitsfähig zu bleiben. Seit Montag, 4. Mai 2020 stehen Dienstleistungen, die eine Präsenz in den Dienstgebäuden des Regierungspräsidiums voraussetzen, den Bürgerinnen und Bürger wieder zur Verfügung. Hierzu ist eine Terminvereinbarung mit der zuständigen Abteilung unter Telefon 07071/757-0 bzw. per E-Mail poststelle@rpt.bwl.de zwingend erforderlich.

Der Zutritt in die Dienstgebäude ist zudem nur mit einer entsprechenden Schutzmaske beispielsweise in Form einer Alltagsmaske aus Stoff sowie der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

Anliegen, die ohne Präsenz vor Ort geklärt werden können, sollen idealerweise weiterhin per E-Mail oder telefonisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geklärt werden.

Regierungspräsidium Baden-Württemberg

Die Wasserrahmenrichtlinie geht in die nächste Runde: Onlinebeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne hat begonnen

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten. Der Weg dorthin wird in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festgehalten. Über eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anregungen aus der Bevölkerung für die aktuelle Fortschreibung der Pläne und Maßnahmenprogramme gesammelt.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Hierzu werden in Bewirtschaftungszyklen von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der nun geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 des Gewässerzustands sowie die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Dadurch wird die Öffentlichkeit frühzeitig in den Prozess eingebunden und ihr die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen und eigene Vorschläge in die Planung einzubringen.

Die dafür ursprünglich in Form von Veranstaltungen geplante Öffentlichkeitsbeteiligung musste im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden nun über den Internetauftritt der baden-württembergischen Regierungspräsidien unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx> Informationen zum Stand der Maßnahmenprogramme sowie die aktuellen Monitoringergebnisse 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereitgestellt.

Auf dieser Grundlage besteht bis zum 31. Mai 2020 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Wassernutzer, Verbände, Vereine und Kommunen die Möglichkeit, dem Regierungspräsidium Tübingen Anregungen und Vorschläge zu den Maßnahmenprogrammen in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten zukommen zu lassen. Rückmeldungen können direkt über das Onlineportal eingereicht werden.

Landratsamt - Forstamt

Achtung - Berichtigung

Die Handynummer von Frau Zach lautet:

0170/3723753

bodo - Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH

Corona im bodo:

Wieder mehr Fahrplanangebot seit 4. Mai Größtenteils gilt „Schulfahrplan“

Mit den von Bund und Ländern beschlossenen Lockerungen der Ausgeh- und Kontaktverbote sowie dem Hochfahren der Schulen und Berufsschulzentren stellen auch die Verkehrsunternehmen im bodo ihre Fahrpläne wieder größtenteils auf den Schulfahrplan um. Ausnahmen gibt es beispielsweise in einigen Stadtverkehren. Des Weiteren heißt es in Bus & Bahn seit Kurzem „Maske auf“.



Was Fahrgäste jetzt wissen müssen:

Mit dem bevorstehenden Start des Schulbetriebs in den Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg verkehren die meisten Buslinien seit dem 4. Mai wieder nach **Schulfahrplan**. Das heißt, die im Fahrplan mit „S“ gekennzeichneten Kurse verkehren zusätzlich. Im Landkreis Lindau gilt bereits seit dem 27. April ein erweitertes Fahrplanangebot auf Grund der dort schon erfolgten Schulöffnungen. bodo berichtete hierzu.

Sonderfahrpläne

Anpassungen der Schulfahrpläne gibt es insbesondere in den Abend-/Nacht- und Anrufverkehren (z. B. emma) die auch seit dem 4. Mai mitunter eingestellt bleiben. So fahren im Stadtbus Ravensburg Weingarten die Busse zwar wieder im 15-Minuten-Takt, jedoch entfallen auf vielen Linien die späten Abendverkehre; die Linie 15 fährt weiterhin nach dem Samstagfahrplan. Auch in den Stadtverkehren Friedrichshafen, Lindau und Überlingen sowie bei einigen privaten Omnibusunternehmen werden teils angepasste Fahrpläne angeboten. Alle seit 4. Mai gültigen Fahrpläne sind verfügbar in der Elektronischen Fahrplanauskunft im Web oder per App. Eine Übersicht der Einschränkungen und Sonderfahrpläne bieten zudem das bodo-Serviceportal unter bodo.serviceportal.de oder auch die Internetseiten der Stadtverkehre und Verkehrsunternehmen.

„Maske auf“ - auch für das Fahrpersonal?

Die ersten Tage nach Beginn der Maskenpflicht zeigen, dass Fahrgäste sich klar an die Verordnungen halten; solidarisch sich selbst und andere mit einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen. Vielen fällt aber gleichermaßen auf: FahrerIn oder Fahrer trägt keine Maske. bodo-Geschäftsführer Jürgen Löffler erläutert hierzu: „Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für das Fahrpersonal während der Fahrt ausgesetzt, um die Fahrtüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen. Das Fahrpersonal in den Bussen kann durch Schließung des vorderen Einstiegs den erforderlichen Abstand einhalten. Lokführer sind ebenfalls vom Fahrgastraum getrennt. Klar geregelt ist übrigens, dass im Falle eines direkten Kontakts mit Fahrgästen auch das Fahrpersonal Maskenpflicht hat. Entsprechend haben alle Verkehrsunternehmen im bodo ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Maske ausgestattet“.

Abstand halten - geht das im ÖPNV?

Den geforderten Abstand zu anderen Personen einzuhalten ist in Bus & Bahn schwierig bis unmöglich. Um dennoch den größtmöglichen Raum bereitzustellen, setzen die Omnibusunternehmen alle verfügbaren Gelenkbusse ein. Hier ist ein „Verteilen“ im Fahrzeug einfacher. Vor allem aber hilft, dass Fahrten mit Bus und Bahn -sofern möglich- zeitversetzt zu den Hauptverkehrszeiten gelegt werden und dass Fahrgäste sich gleichmäßig auf Sitz- und Stehplätze verteilen. Und nicht zu vergessen: Die Bedeckung hilft, sich und andere zu schützen.

Bitte nicht ohne Fahrschein!

Auch wenn aktuell noch kein verbindliches Datum zur Öffnung des Vordereinstiegs bzw. für den Fahrscheinverkauf beim Fahrpersonal bekannt ist: Eine Fahrt mit Bus und Bahn ohne Fahrschein ist und bleibt nicht erlaubt. Vom HandyTicket, über die eCard hin zu Tickets aus dem Fahrscheinautomat gibt es Möglichkeiten, auch digital bzw. außerhalb des Busses einen Fahrschein zu erwerben.

Abokunden können pausieren

Wer Inhaber eines bodo-Abonnements ist, kann dieses auf Grund der derzeitigen besonderen Situation bis auf Weiteres aussetzen. Hierfür ist lediglich eine entsprechende Meldung beim jeweiligen AboCenter notwendig. Nicht benötigte Monatsabschnitte müssen der Ausgabestelle am 15. des Vormonats vorliegen.

Infos im bodo-Serviceportal

Alle Informationen zu Fahrplänen, zur Rückgabe von Tickets, Fakten zur Maskenpflicht als auch die wichtigsten Fragen und Antworten sind übersichtlich dargestellt unter bodo.serviceportal.de auf der Sonderseite „Coronavirus im bodo“.

natuRVielfalt Biodiversität im Landkreis Ravensburg

Text: Tobias Hornung (LEV)

Letzte Bestellrunde für kostenloses Saatgut der Blühkampagne „Blühender Landkreis“

Auch dieses Jahr erfreute sich die Blühkampagne des Landkreises riesiger Resonanz. Rund 4.800 Haushalte engagieren sich dafür, den voranschreitenden Artenverlust zu stoppen und die Artenvielfalt im eigenen Garten zu erhöhen. Dafür werden von den Bürgerinnen und Bürgern rund 85.000 Quadratmeter Saatfläche vorbereitet. Dies entspricht einer Fläche von zwölf Fußballfeldern.

Im Rahmen der Kampagne „Blühender Landkreis“ konnten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ravensburg auch in diesem Jahr wieder kostenlos Saatgut beziehen. Ermöglicht wurde dies durch die mehrjährige Partnerschaft mit der Kreissparkasse Ravensburg und die damit verbundene großzügige Förderung des Blühprojekts. Zwei ökologisch hochwertige Saatgutmischungen stehen zur Wahl. Das Saatgut wird per Post an Interessierte verschickt. Ein Newsletter begleitet die Teilnehmer von der Bodenvorbereitung bis hin zum Pflegeschnitt des Blühstreifens.

„In diesem Jahr sind über 1.000 Haushalte mehr mit dabei als im vergangenen Jahr“, freut sich der Vorstand der elobau Stiftung, Peter Aulmann, über den anhaltenden Zuspruch für das Projekt. „Die Menschen wollen etwas für den Erhalt der Artenvielfalt tun und sind sehr dankbar für das Mitmachangebot“ so der Mitinitiator weiter.

Ein kleiner Rest an Saatgut ist noch vorhanden und wird an die schnellsten Online-Besteller verteilt. Hierzu geben Interessierte „letzte.bestellrunde.bluehender-landkreis.org“ in die Zeile ihres Browserfensters ein. Dadurch gelangen sie online direkt zum Bestellformular des Saatgutes. „Für etwa 200 Haushalte könnte unser Vorrat noch reichen“ schätzt Markus Thiel im Bau- und Umweltamt des Landkreises.

Um den größtmöglichen Blüherfolg zu erzielen, empfiehlt es sich das Saatgut nach dem kommenden Regen und vor Mitte Mai einzusäen. Vorher ist eine gründliche Bodenvorbereitung notwendig. Weitere Infos hierzu sowie zum Projekt unter www.bluehender-landkreis.org.

Die Organisatoren freuen sich über die zahlreichen Bilder, die auf den Instagram-Kanal der Biodiversitätsstrategie hochgeladen wurden. Dort entsteht gerade unter [@naturvielfalt.ravensburg](https://www.instagram.com/naturvielfalt.ravensburg) ein wunderbares Bilderarchiv, das die Blühkampagne dokumentiert. Die Kampagne ist ein Teil der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie.

Informationen zur Biodiversität im Landkreis Ravensburg unter www.naturvielfalt-rv.de.

Kontakt:

Tobias Hornung, Frauenstr.4, 88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-9646

tobias.hornung@lev-ravensburg.de



Foto: Artenreiches Ergebnis der Blühkampagne aus dem letzten Jahr (Foto: Wolfgang Meyer).



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Hygiene und Abstand oberstes Gebot

Die Arbeitgeber in der „Grünen Branche“ tragen gerade in dieser Zeit eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Hygiene- und Abstandsregeln sowie Ausgangsbeschränkungen einzuhalten, ist aktuell das Wichtigste.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Hygiene. Klar sollte sein: Wer die Regeln nicht einhält, gefährdet die Gesundheit seiner Arbeitskräfte, der eigenen Familie und letztendlich die Arbeitsfähigkeit seines Betriebes und auch das Ansehen einer ganzen Branche. Das sollte jedem bewusst sein. Seit Beginn der Corona-Krise werden über Empfehlungen, Leitlinien, Informationsschreiben und Allgemeinverfügungen Regelungen und Hinweise für das Alltagsleben, aber auch für die Arbeitswelt erlassen, die auch die „Grüne Branche“ betreffen. Grundsätzlich gelten alle Schutzmaßnahmen für die deutsche Bevölkerung auch für die Saisonarbeit. Wichtig sind dabei Hygienestandards, Abstandsregelungen und Ausgangsbeschränkungen. Oft sind die Vorgaben der verschiedenen Behörden sehr unterschiedlich und in der schnelllebigen Zeit kaum überblickbar. Die SVLFG steht deshalb seit Beginn der Krise im intensiven Austausch mit den Bundes- und Landesbehörden und den verschiedensten Verbänden. Sie hat Handlungsempfehlungen und eine Reihe von Hilfen für die Unternehmen erstellt und publiziert:

- Gefährdungsbeurteilung Corona
- Musterbetriebsanweisung Corona in 13 Sprachen
- Betriebliche Pandemieplanung
- FAQs zu Corona
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Saisonarbeit
- Checkliste Saisonarbeit
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos auf Baustellen
- Checkliste Baustellen
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Forstarbeit
- Checkliste Forstarbeit
- Infektionsschutz Corona - Plakat in 8 Sprachen

Alle Informationen sind unter www.svlfg.de/corona-saisonarbeit einsehbar und können herunter geladen werden. Die Informationen werden ständig aktualisiert.

Die SVLFG appelliert an die Betriebe, insbesondere die Quarantäneregeln in den ersten 14 Tagen nach Ankunft der Saisonarbeiter einzuhalten. Aber auch danach gelten die Abstands- und Hygienevorschriften bei der Arbeit, beim Transport vom und zum Feld und ganz besonders bei der Unterbringung weiterhin. Es gilt stets auf die Einteilung von kleinen Gruppen bei der Arbeit und beim Wohnen zu achten („Zusammen arbeiten – zusammen wohnen“), um die Übertragungsgefahren möglichst gering zu halten.

Die Außendienstmitarbeiter der SVLFG-Prävention beraten zurzeit telefonisch die Mitgliedsbetriebe zu allen Anfragen aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz, speziell auch zu COVID-19. Die Ansprechpartner stehen unter www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention. Ab der ersten Maiwoche werden auch wieder vermehrt Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen.

WiR GmbH

Kostenloses Beratungsangebot in der Corona-Krise

WiR GmbH bietet in Kooperation mit der Steinbeis-Stiftung ein kostenfreies Beratungsangebot für landkreisansässige Unternehmen im Gesamtwert von 6.000 Euro

Welche der angebotenen Corona-Fördermittel sind für meinen Betrieb verfügbar? Wie sichere ich meine Liquidität in einer derartigen Krisensituation? Wie kann ich mein Geschäftsmodell weiter entwickeln bzw. anpassen, um auch nach der Krise bestehen zu können? Diese und viele weitere Fragen werden Selbstständigen und KMU aus dem Landkreis Ravensburg im Zuge eines kostenfreien Beratungsangebots der Steinbeis-Stiftung in Kooperation

mit der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft Landkreis Ravensburg, kurz WiR GmbH, beantwortet.

„Die Corona-Krise hat unsere Unternehmen im Landkreis Ravensburg zum Teil massiv getroffen. Nun muss unsere Wirtschaftsförderung alles in unserer Macht stehende tun, um zu unterstützen“, so Landrat Harald Sievers. „Das frisch geschnürte schnelle und individuelle Beratungspaket der WiR leistet einen wichtigen Beitrag, um unsere Firmen durch die Krise zu bringen und auf die Zeit nach Corona vorzubereiten.“

Unter Einbindung des Bundes-Förderprogramms „Förderung unternehmerischen Know-hows“ bietet daher das Steinbeis-Beratungszentrum Vertriebsanalytik gemeinsam mit der WiR GmbH neben einer individuellen kostenfreien Beratung u.a. zu den Themen „Corona-Restart“, Fördermittel, Geschäftsmodellentwicklung bzw. -anpassung oder Digitalisierung ein zusätzliches Unterstützungspaket an. Neben einem exklusiven Zugang zu einem Video-Portal mit Schulungen und Vorträgen zu unterschiedlichen Themen, wird eine Teilnahme an regelmäßigen Video-Konferenzen mit Steinbeis-Experten wie z.B. HolidayCheck-Gründer und Digitalisierungs-Experte Jens Freiter angeboten. Antragsberechtigt sind Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro. Das Förderpaket kann für Unternehmen aus dem Landkreis Ravensburg direkt über die WiR GmbH beantragt werden.

Infobox:

Bei Fragen zur Förderung steht die WiR GmbH unter 0751 3590660 oder info@wir-rv.de zur Verfügung. Mehr Informationen auch unter www.wir-rv.de.

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren: Ausbildung und Studium „Holzbau - Projektmanagement“

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

„Holzbau - Projektmanagement“ bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement / Bauingenieurwesen

Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

* Gesellenbrief im Zimmererhandwerk

* Polier im Zimmererhandwerk

* Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen

* Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2020

Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

Studienplätze maximal: 20

Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach

Wolfgang Schafitel - 07351 44091 55

E-Mail: schafitel@zaz-bc.de

www.zimmererzentrum.de

Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter

<http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-biberacher-modell/feedback/>

Aufruf zu Emmas App

Neues Vermarktungsportal für regionale Produkte am westlichen Bodensee

Mit „Emmas.app“ unterstützen ILE-Bodensee gemeinsam mit der Bio-Musterregion Bodensee in den beiden Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis eine digitale Einkaufslösung für kleinere Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien und Hofläden. Diese können sich ab sofort kostenlos registrieren.

Um das Übertragungsrisiko von Covid-19 bei Einkäufen zu verringern, bieten sich Online-Einkäufe und Lieferservice an.



Doch gerade für die kleinen Lebensmittelanbieter gab es bisher keinen digitalen Markt, um ihre Produkte anzubieten. „Emmas App“ bietet eine Lösung: Mit Hilfe der in Baden-Württemberg entwickelten App können kleinere Lebensmittelhändler und Direktvermarkter ihr Produktsortiment schnell und unkompliziert digitalisieren. Dazu registrieren sich die Anbieter online und laden ganz oder teilweise ihr Produktsortiment hoch. Nach der Freischaltung können Kunden auf das Sortiment zugreifen. „Mit Online-Bestellungen von Lebensmitteln können wir mögliche Infektionsketten unterbrechen“, sagt Michael Baldenhofer vom Verein ILE-Bodensee. „Außerdem können auf diese Weise hoffentlich auch Umsatzeinbrüche von regionalen Lebensmittelhändlern eingedämmt werden.“

Die bestellten Waren über „Emmas.app“ werden vom Vermarkter zusammengestellt und müssen vom Kunden nur noch abgeholt werden. Auch eine Lieferung ist möglich, wenn der Händler diesen Service anbietet. Die Bezahlung erfolgt entweder über ein integriertes Online-Verfahren oder in Bar bei Abholung der Waren. Da die Folgen einer Covid-19-Erkrankung besonders für Ältere gefährlich sein könnten, bietet die App neue Möglichkeiten in der Nachbarschaftshilfe: eine Person kann ihre gewünschten Waren online selbst einkaufen und mit Hilfe des Bestellcodes von einem Nachbarn abholen lassen.

„Unsere langfristige Absicht ist, dass auch unsere kleineren Bio-Händler und Bio-Erzeuger gestärkt werden, indem sie durch die App an Bekanntheit gewinnen und neue Vertriebswege erschließen“, wünscht sich Rainer Grimminger von der Bio-Musterregion Bodensee.

Die App wurde ursprünglich in einem vom Bundeswirtschaftsministerium geförderten Projekt von der Universität Mannheim und der Entwicklerfirma Ciconia Software entwickelt, um ältere Menschen mit eingeschränkter Mobilität in ländlichen Regionen mit Lebensmitteln zu versorgen. Gleichzeitig zielt die App darauf ab, regionale Versorgungsstrukturen auf dem Land aufrecht zu erhalten. Mittlerweile bieten insgesamt über 300 Anbieter in mehreren Landkreisen Baden-Württembergs ihre Produkte über Emmas App an. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird sie für alle Anbieter bis Juli kostenlos und unverbindlich angeboten. Die Händler müssen bei Onlinezahlungen nur die Transferkosten für den externen Zahlungsabwickler übernehmen.“

Grimminger und Baldenhofer rufen kleinere Lebensmittelhändler wie Bäckereien, Metzgereien, Getränkehändler, Dorfläden, Imker, Winzer und Direktvermarkter oder Hofläden auf, die Chance zu nutzen und sich jetzt kostenlos zu registrieren. Sobald es ausreichend viele Vermarkter dort gebe, können Bürgerinnen und Bürger mit der App online einkaufen und Bestellungen für Nachbarn oder Freunde mitbringen.

Weitere Informationen über Emmas App und Registrierung für Händler und Direktvermarkter: www.emmas.app

Bei Fragen zur neuen App steht Ihnen Michael Baldenhofer von der Geschäftsstelle ILE-Bodensee e.V. und Rainer Grimminger von der Bio-Musterregion Bodensee gerne zur Verfügung.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Gefreiter Kränzle und Deutschlands Kapitulation am 8. Mai 1945

Im Amtsblatt der Gemeinde Amtzell vom 24. April 2020 durfte ich ausführlich über den 29. April 1945 berichten, als Amtzell von den französischen Truppen besetzt wurde und der Weiler Geiselharz in Flammen aufging. Heute vor 75 Jahren, am 8. Mai 1945 hat Deutschland vor den Alliierten kapituliert, der 2. Weltkrieg war damit offiziell beendet. Es sei mir erlaubt, an diesen Tag mit Auszügen aus dem Kriegstagebuch des 1996 verstorbenen Amtzeller Architekten Hermann Kränzle zu erinnern. Kränzle hat über Krieg und Gefangenschaft ausführliche und teilweise sehr emotionale Tagebuchberichte hinterlassen, die ich als vom Nachlassgericht ernannter Testamentsvollstrecker nach dem Tod seiner Frau Aloisia am 03.02.2016 in deren Nachlass gefunden habe.

Diese Dokumente werde ich noch im Monat Mai 2020 dem Vorsitzenden der Hermann und Aloisia-Kränzle-Stiftung, Bürgermeister a. D. Paul Locherer zur Aufbewahrung neben anderen Unterlagen übergeben, da ich zum 30. April 2020 meine Testamentsvollstreckung Kränzle beendet habe.

Hermann Kränzle, damals in Amtzell-Spiesberg wohnhaft wurde im Alter von 17 Jahren zum Kriegsdienst eingezogen, den er im November 1943 in Prag bei den SS-Panzergrenadiern antreten musste. Nach wenigen Tagen wurde seine Einheit von Prag über Wien, Graz nach Laibach/Kärnten versetzt. Zwei Wochen später, im Januar 1944 hieß es ab nach Rom, da die Alliierten an der italienischen Westküste bei Anzio und Nettuno gelandet waren. Auf nächtlichen Märschen erhielt Kränzle südlich von Rom seine Feuertaufe durch englische Schiffsbatterien. In der Nacht zum 1. Februar 1944 musste er sich an einem Spähtrupp beteiligen und hatte die ersten Gefallenen seiner Einheit zu verkraften. Auf einem Stossstrupp am 7.2. wurde Kränzle durch Minensplitter verwundet und kam nach Operation ins Lazarett in Rieti. 14 Tage später stand er schon wieder an der Front und überlebte heftige Abwehrkämpfe bei Florenz und auf der Hauptkampflinie Pisa-Livorno. Orte, die den Deutschen, die die Gnade der späteren Geburt haben, durch Urlaub und Kulturreisen bekannt sind. Mit Jabo-Angriffen und Trommelfeuer erlebte Kränzle seinen 18. Geburtstag. Seine Kompanie erlitt in diesen Wochen schwerste Verluste: Ende Juni/Anfang Juli 1944 sind es 15 Tote, 48 Vermisste und 65 Verwundete, so sein Tagebuch. Kränzle hatte u. a. als Schreiber seiner Kompanie Verlustmeldungen und Grabskizzen zu fertigen, übersteht aber den monatelangen, meist nächtlichen Rückzug über den Apennin bis Parma. Von dort wird er mit dem Rest seiner Einheit Anfang Februar 1945 nach Ungarn verlegt, wo die sowjetische Armee eingebrochen ist. Unter hohen Verlusten Rückzug aus Ungarn in Richtung österreichische Grenze. Seinen 19. Geburtstag erlebt Kränzle am 4. Mai 1945 im Dorf Gnas in der Steiermark. „Nach diesen blutigen Tagen glaubt fast keiner mehr an eine glückliche Heimkehr. In der Hauptkampflinie Berge von Toten, hinten Erhängungen wegen Feigheit vor dem Feinde.... Jeder ist mit seinen Nerven fertig, jeder sieht im Geiste schon sein Holzkreuz stehen..... In der Nacht zum 8. Mai 1945 nächtliches Pferdegetrappel, die Kavallerie-Division der Wehrmacht geht stiften.... Ich habe den Befehl, die Schreibstube zu vernichten, alle Papiere fliegen ins Feuer, meinen Wehrpass jedoch stecke ich ein“ schreibt er in sein Tagebuch. Kränzle marschiert im mächtigen Strom der zurückflutenden Truppen am 8. Mai 1945 etwa 50 km zurück. Übernachtung im Freien, dasselbe am 9. und 10. Mai. „Ausgebrannte Fahrzeuge, Menschen- und Pferdeleichen liegen verstreut umher“, so schreibt er und erreicht den Fluss Drau. Am 10. Mai erfährt er, „Der Krieg ist aus“. Weg vom Iwan und immer in Richtung Amerikaner, so die Parole im Tagebuch. Am 11. Mai wurde Kränzle mit vielen anderen Soldaten von den Amerikanern gefangen genommen und in ein Gefangenenlager nach Italien gebracht. Von dort ging es im Mai 1946 in verschiedene Gefangenenlager in Frankreich, bis er endlich am 30.11.1948 nach Hause entlassen wurde. Fünf lange Kriegs- und Gefangenenjahre, die Jugendzeit verloren, aber überlebt. Kränzle hat, wie aus seinem Nachlass ersichtlich ist, nach seiner Entlassung im Rahmen des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes das Schicksal einer ganzen Reihe von Vermissten seiner Einheit aufklären können, da er selbst Zeuge von deren Kriegstod war. Waltherr Schmid

Kunstmuseum Ravensburg

Digitaler Ausstellungsrundgang mit der Direktorin Ute Stuffer

Die Direktorin des Kunstmuseums, Ute Stuffer, gibt Einblicke in die beiden aktuellen Ausstellungen. Mit der Einzelausstellung WAS BLEIBT zeigt das Kunstmuseum Ravensburg nach 15 Jahren eine der umfangreichsten Werkschauen der renommierten französischen Konzeptkünstlerin Sophie Calle (*1953) in Deutschland. Parallel wird im Erdgeschoss des Museums eine Präsentation expressionistischer Werke aus der Sammlung Selinka unter dem thematischen Schwerpunkt LEBENSGEFÜHL LANDSCHAFT gezeigt. Zum digitalen Rundgang

<https://www.kunstmuseum-ravensburg.de/km/>

**Architekturtrailer Kunstmuseum Ravensburg**

Zwei Kurzfilme geben Einblick in die Passivhaus-Bauweise des Kunstmuseums und die Besonderheiten der Architektur. Das Kunstmuseum Ravensburg ist der erste Museumsbau weltweit, der in zertifizierter Passivhaus-Bauweise realisiert wurde und steht für ein nachhaltiges und ressourcenbewusstes Bauen. Dem Stuttgarter Architektenbüro LRO gelang es, dem Museum eine unverwechselbare zeitgemäße Identität zu verleihen und es gleichfalls in die historische Umgebung einzubinden.

Zum Architekturtrailer

<https://www.kunstmuseum-ravensburg.de/km/architektur/>

#DIY Quarantäne-Kunst-Challenge, Ausmalbögen und Basteltipps für Kids

Inspiziert vom Getty Museum und dem Instagram-Account @tussenkunstenquarantaine ruft auch das Kunstmuseum Ravensburg zur Quarantäne-Kunst-Challenge auf. Dabei geht es um das Nachstellen bekannter Kunstwerke aus der Sammlung Selinka in der heimischen Umgebung. Außerdem stellt das Kunstmuseum wöchentlich einen Basteltipp vor. Die Videos sind selbsterklärend, garantieren originelle Ideen und natürlich Bastelspaß für die ganze Familie. Ausmalbögen mit Motiven aus der aktuellen Sammlungspräsentation »Lebensgefühl Landschaft« stehen ebenso zum Downloaden bereit.

Zum Kreativangebot des Kunstmuseum Ravensburg

<https://www.kunstmuseum-ravensburg.de/km/kunstvermittlung/index.php>

Museum Humpis-Quartier**Das Kunstmuseum Ravensburg und das Museum Humpis-Quartier öffnen am Samstag, 9. Mai wieder!**

Wir freuen uns sehr, die städtischen Museen in Ravensburg ab dem 9. Mai 2020 wieder für unsere Besucher öffnen zu können. Kunst und Kultur sind nun wieder direkt und persönlich erlebbar. Entsprechende Schutzvorkehrungen für einen unbeschwerten Besuch in den Institutionen sind getroffen. Durch die neuen Hygienemaßnahmen und die geltende Kontaktbeschränkung ist die Besucheranzahl in den Museen aktuell begrenzt.

Das Kunstmuseum Ravensburg zeigt eine Einzelausstellung der renommierten französischen Künstlerin Sophie Calle und ausgewählte expressionistische Arbeiten aus der Sammlung Selinka unter dem Titel »Lebensgefühl Landschaft«. Beide Ausstellungen waren nur acht Tage für die Besucher zugänglich und werden bis zum 27. September 2020 verlängert.

Im Museum Humpis-Quartier können die Dauerausstellung »Ravensburger Lebenswelten« sowie die Kabinett-Ausstellungen besucht werden. Die Eröffnung der Ausstellung »Das Leben der Dinge« mit 100 Objekten aus der Sammlung des Museums musste aufgrund der Krise verschoben werden. An ihrer Fertigstellung wird in den kommenden Wochen mit Hochdruck gearbeitet. Die Entstehung der Ausstellung wird digital auf den social media Kanälen begleitet. Spätestens ab Pfingsten wird die Schau für das Publikum geöffnet.

Gemäß den Sicherheitsvorkehrungen und räumlichen Gegebenheiten dürfen sich im Museum Humpis-Quartier gleichzeitig 30 Besucher aufhalten, im Kunstmuseum Ravensburg 39 Besucher. Das Tragen einer Mund-Nase-Maske ist während des Museumsbesuchs ebenfalls erforderlich. Weitere Informationen sind über die Homepage der Museen/Besucher erhältlich.

Gruppenbesuch, Führungen, Workshops und Veranstaltungen sowie das Frühjahrssemester des Humpis Montagsforums können bis auf Weiteres nicht stattfinden. Die Ausgabe von Audioguides ist vorerst ebenfalls nicht möglich.

Das Kunstmuseum Ravensburg und das Museum Humpis-Quartier freuen sich auf Ihren Besuch.

Gemeinde Grünkraut

Die Gemeinde Grünkraut sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **Verstärkung im Bereich Verkehrsüberwachung (m/w/d)**

Der Einsatz erfolgt in der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Ortsmitte. Gesucht wird eine stundenweise Mitarbeit, verteilt auf möglichst viele Wochentage (geringfügige Beschäftigung). Die Zeiteinteilung ist flexibel. Ein sicherer Umgang mit dem Smartphone, Durchsetzungsfreude und Gewissenhaftigkeit wird erwartet.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Grünkraut, Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut oder per E-Mail an andreas.hermann@gruenkraut.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hermann, Tel. 0751/7602-15 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

**Entdecken Sie unser
Kleinanzeigenportal**

In diesen Zeiten sind kleine
Aufmerksamkeiten besonders
wertvoll.

Überraschen Sie doch Ihre Lieben
mit einer liebevoll gestalteten
Grußanzeige in Ihrem
Mitteilungsblatt.

Wir beraten Sie gerne!

Jetzt reinklicken:

» www.duv-wagner.de «

AUCH MOBIL!



Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDF- oder EPS-Datei (mit eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte ein Telefax oder per Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG
Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Anzeigen-Info:

Telefon 07154 8222-0

Fax 07154 8222-15

Mail anzeigen@duv-wagner.de

IMMOBILIENMARKT

HAUS oder BAUPLATZ zu kaufen gesucht.

Bitte Zuschriften an Chiffre Z001/9366

Zwei junge Familien suchen Haus/Hof in der Gegend

für gemeinschaftliches Wohnen; mit min. 1ha Fläche zum Gemüseanbau; auch renovierungsbedürftig. ☎ 07520-9234079

MIETGESUCHE

Garage für PKW ab Juli/Aug. in Amtzell zu mieten ges.

☎ 07520/9566474, Hdy. 0176-43758011.

Sozialarbeiterin (59 J., NR, ruhig, beständig, freundlich)

sucht 2-3 Zi.-Whg. im Umkreis von 10-15 km um RV. 0170-1984237

Suche (w/61/NR/keine HT/finanziell abgesichert,

langjährige Fernbeziehung) helle und ruhige Wohnung (ca. 50 qm - WM bis ca. € 600,00) mit EBK, Balkon und Stellplatz. Ich freue mich sehr auf Ihre Nachricht unter e_hasel@web.de oder Tel. 0152 - 24 09 19 93 (auch WhatsApp).

GESCHÄFTSANZEIGEN



Feld 17, 88289 Waldburg, Telefon 0 75 29 1750

Öffnungszeiten: Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 07:30 - 12:00 Uhr

Wochenendangebot vom 08.05. und 09.05.2020

SCHINKENMAGEN „Wiener Art“	100 g	0,99 €
FLEISCHKÄSE-BRÄT -fein- in der Backfolie	100 g	0,79 €
BAUMANN'S ROTE topp auf den Grill	100 g	0,93 €
GRILL-KOTELETTS mariniert	100 g	0,89 €

SEITZ HAUSTECHNIK

Fachbetrieb für

Sanitär Heizung Solar Lüftung

88289 Waldburg

Tel. 0 75 29 - 63 40 08

Mobil 01 71 - 6 94 51 05

Fax 0 75 29 - 63 41 15

e-Mail: g_seitz@t-online.de

Wir sind für SIE da!

ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

Promedica Alltagsbetreuung – das individuelle Entlastungssystem

PROMEDICA PLUS Ravensburg-Wangen

Katharina Pfleghaar

Tel. 0751 - 76 96 26 04

Liebenhofen 18 | 88287 Grünkraut

ravensburg-wangen@promedicaplus.de

www.promedicaplus.de/ravensburg-wangen

PROMEDICA



Lädlele
im Yoga
Danke für Ihre Treue!

Wir sind wieder wie
gewohnt für Sie da!

**Gartenneuheiten
eingetroffen**

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr.: 8.00 - 12.30 Uhr,
14.00 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.00 - 12.30 Uhr

A. Ibele & A. Seidel
Tel. 07529 / 1798

Am 10. Mai ist Muttertag!

Öffnungszeiten:

Fr. 08.05. 8.30 bis 18.00 Uhr durchgehend

Sa. 09.05. 8.00 bis 12.30 Uhr

Mit mehreren Verkaufsständen in Ladennähe

So. Muttertag 9.00 bis 11.30 Uhr

Wir bitten wenn möglich um Vorbestellung.

Bitte beachten Sie außerdem die Corona-Verordnungen.

Rund um die Blume, Haslachser Straße 6, 88279 Amtzell

Tel.: 07520 9238335

Ihre Maklerin vor Ort - seit über 30 Jahren

Sie erreichen uns unter
07520 96 141
www.hund-immobilien.de

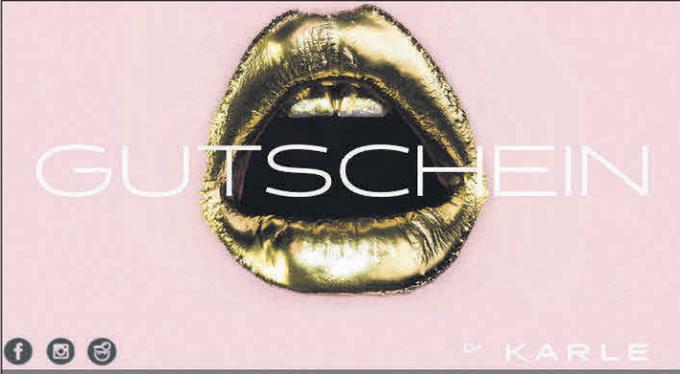
hUND
IMMOBILIEN

Wir suchen Immobilien aller Art.
Schnelle und seriöse Abwicklung garantiert!



Am 10. Mai ist Muttertag!

STELLENANGEBOTE



GUTSCHEIN

BY KARLE

FÜR EINE ZUKUNFT IN NEUEN PRAXISRÄUMEN (NEUE MESSE) ALS:

ZAHNMEDIZINISCHE FACHASSISTENZ
 ZAHNMEDIZINISCHE PROPHYLAXEASSISTENZ
 DENTALHYGIENE
 (M/W/D)

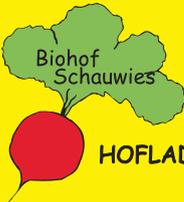
AUCH FÜR QUEREINSTEIGER UND NEUSTARTER AUS DER HOTELLERIE, PFLEGE ODER HUMANMEDIZIN!

KURZFRISTIGE EINLÖSUNG MÖGLICH UNTER:
 FRIEDRICHSTR. 59|88045 FRIEDRICHSHAFEN
 07541-27744
 PRAXIS@DR-KARLE.COM

WIR FREUEN UNS AUF DICH!

Druck + Verlag Wagner, 70799 Kornwestheim
 Postvertriebsstück E 7928 C - Gebühr bezahlt -
 Dt. Post AG

GESCHÄFTSANZEIGEN



Biohof Schauwies

Frisches Biogemüse aus eigenem Anbau!

HOFLADEN

Öffnungszeiten:
 DI + FR 14.30 - 18.30 Uhr

88239 Wangen-Schomburg - Tel. 07528-2544



- Garten- und Landschaftsbau
- Straßen- und Tiefbau
- Kieswerk
- Umwelttechnik
- Gebäuderückbau
- Containerdienst



Wir sind ein mittelständisches Unternehmen mit den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Straßen- und Tiefbau, Kieswerk, Umwelttechnik, Gebäuderückbau und Containerdienst. Mit Sitz in Tettngang und einer Niederlassung in Wangen im Allgäu.

Wir suchen für unseren Containerdienst in Niederwangen zum baldmöglichsten Eintritt qualifizierte/n und engagierte/n

• LKW-Fahrer/in (CE) für Absetzcontainerfahrzeug

Wenn Sie Interesse an der Mitarbeit in einem dynamischen Team haben, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder bewerben sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei uns.

Zwisler GmbH & Co. KG Tel. 0 75 42/93 64-30
 Biggenmoos 55 z.H. Frau Nadine Heiss
 88069 Tettngang E-Mail: n.heiss@zwisler-tettngang.de

METZGEREI *Qualität der Schwäbe!*
 Bergstraße 3 • 88267 Vogt **Fiegle** IMBISS
 Tel. 07529/1215 • Fax 07529/1262 **PARTYSERVICE**
 www.metzgerei-fiegle.de

Zum Wochenende Donnerstag, 07.05. bis Samstag, 09.05.20

Hähnchenbrustfilet auch mariniert frisch und mager	100 g	1,29 €
Schweinerückensteak auch mariniert	100 g	1,19 €
Zungenwurst hausgemacht	100 g	1,29 €
Rauchpeitschen herzhaft	100 g	1,29 €
Schinken-Ei-Salat	100 g	1,19 €

Verkaufswagen-Standzeiten Bodnegg
 (Verkaufswagen-Standort „Wochenmarkt“ Am Kromerbühl)
 wie folgt: **Freitag von 8.30 bis 10.30 Uhr**

Sparen Sie Geld!

Je häufiger Sie inserieren, desto günstiger wird Ihre Werbung.

Fachberatung für Selbstmaler und Renovierer

Falsche Untergrundbewertung, Materialauswahl und Arbeitsausführung führen zu massiven Bauschäden und Schimmelbildung mit hohen Folgekosten!



Schneider Manfred
 88289 Waldburg

Lassen Sie sich vorher fachkundig beraten. Erfahrener Malermeister berät Sie gerne Vorort. Sparen Sie Geld und Zeit.

07529-634136
 0170-1603234
 se-service@gmx.de

Werben mit Erfolg